

URTEIL DES GERICHTSHOFES (FÜNFTE KAMMER)
VOM 18. JANUAR 1984 ¹

**Ekro BV Vee- en Vleeshandel
gegen Produktschap voor Vee en Vlees
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom College van Beroep voor het Bedrijfsleven)**

„Ausfuhrerstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch —
„Fleisch- und Knochendünnung““

Rechtssache 327/82

Leitsätze

- 1. Gemeinschaftsrecht — Auslegung — Grundsatz der einheimischen Auslegung — Grenzen*
- 2. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Ausfuhrerstattungen — Ausgenommene Erzeugnisse — „Fleisch- und Knochendünnung“ — Genaue anatomische Abgrenzung — Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte (Verordnung Nr. 2787/81 der Kommission, Anhang)*
- 3. Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Ausfuhrerstattungen — Fleischstücke mit einem Anteil Fleisch- und Knochendünnung — Gewährung von Erstattungen — Kriterien (Verordnung Nr. 2787/81 der Kommission)*

1. Wie sich aus den Erfordernissen sowohl einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie auch des Gleichheitsgrundsatzes ergibt, ist den Begriffen einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Erläuterung ihres Sinnes und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Gemeinschaft eine autonome und einheitliche Auslegung zu geben, die unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und

der mit der betreffenden Regelung verfolgten Zielsetzung zu ermitteln ist.

Wenn der Gemeinschaftsverordnungsgeber jedoch in einer Verordnung stillschweigend auf die einzelstaatlichen Gebräuche verweist, ist es nicht Sache des Gerichtshofes, den verwendeten Begriffen eine einheitliche gemeinschaftsrechtliche Definition zu geben.

¹ — Verfahrenssprache: Niederländisch.

2. Die genaue anatomische Abgrenzung des in der Tarifstelle 02.01 A II a 4 ex bb des Verzeichnisses im Anhang zur Verordnung Nr. 2787/81 als Fleisch- und Knochendünnung bezeichneten Stücks Rindfleisch ist anhand der in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region gebräuchlichen Methode für das Zerlegen und Entbeinen von Rinderkörpern zu bestimmen. Es ist Sache des einzelstaatlichen Gerichts, diese Abgrenzung zu ermitteln.
3. Die Verordnung Nr. 2787/81 ist dahin gehend auszulegen, daß die Ausfuhrerstattungen für ein Stück Fleisch geschuldet werden, das einen Anteil Fleisch- und Knochendünnung enthält, wenn dieser Anteil unter Berücksichtigung der Gewohnheiten der Verbraucher und des Handels sowie der in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region gebräuchlichen Methoden für das Zerlegen und Entbeinen von Rindfleisch für das Stück Fleisch nicht charakterbestimmend ist.

In der Rechtssache 327/82

betreffend das dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom College van Beroep voor het Bedrijfsleven in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

EKRO BV VEE- EN VLEESHANDEL, Apeldoorn,

gegen

PRODUKTSCHAP VOOR VEE EN VLEES, Rijswijk,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung Nr. 2787/81 der Kommission vom 25. September 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor (ABl. L 271, 1981, S. 44) in bezug auf Teilstücke ohne Knochen, an denen sich ein Stück „Fleisch- und Knochendünnung“ („vang“) befindet,

erläßt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter Mackenzie Stuart, O. Due, U. Everling und C. Kakouris,

Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat
Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat

folgendes